

Steuerliche Behandlung der Aus- und Fortbildungskosten

Kostensparnis für ArbeitnehmerInnen und Selbständige

Egal ob Sie ArbeitnehmerIn oder selbständig sind: Die Teilnahmegebühren können Sie steuerlich voll absetzen, wenn Sie in Österreich steuerpflichtig sind. Voraussetzung ist lediglich, dass der Lehrgang für Sie eine Weiterbildung im bestehenden Berufsfeld (dann spricht man von Fortbildungskosten) oder eine Ausbildung in einem verwandten Beruf darstellt (= Ausbildungskosten). Weiters sind auch Umschulungskosten begünstigt, wenn durch die Bildungsmaßnahme der Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht wird und eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes angestrebt wird, der mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist. Voraussetzung in allen Fällen ist, dass bereits ein Beruf ausgeübt wird. Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage bereits abgesetzt werden.

Absetzbar sind nicht nur die Teilnahmegebühren, sondern auch alle anderen damit verbundenen Kosten (z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Tagesgelder, auswärtige Nächtigungen).

Selbstständige Erwerbstätige haben die Möglichkeit, Aufwendungen für Weiterbildung in der Einkommensteuererklärung als Betriebsausgaben anzuführen.

Unselbstständige Erwerbstätige können die Aufwendungen für Weiterbildung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Der steuerliche Vorteil hängt dabei vom Gesamteinkommen ab. Verdienen Sie mehr als € 60.000 pro Jahr, so refundiert Ihnen der Staat für jeden darüber liegenden Euro die Hälfte aller Kosten. Bei einem Einkommen zwischen € 25.000 und € 60.000 sind es immerhin noch rd. 43%.

Beidseitige Kostensparnis bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin

Entscheidet der Arbeitgeber statt der Auszahlung einer Prämie die Aus- bzw. Fortbildungskosten zu übernehmen, entsteht eine Kostensparnis für beide Beteiligte.

Für die ArbeitnehmerIn ist im Gegensatz zu einer Prämie die Förderung von Weiterbildung durch die ArbeitgeberIn steuerfrei. Der finanzielle Vorteil beträgt so bis zu 50%.

Und auch Ihr/Ihre ArbeitgeberIn profitiert davon: Es fallen keine Lohnnebenkosten an. Weiterbildungsausgaben für MitarbeiterInnen sind Betriebsausgaben. Wenn die Weiterbildung im betrieblichen Interesse liegt und das Unternehmen die Kosten für die Fort- und Weiterbildung seiner MitarbeiterInnen trägt, sind die Aufwendungen Betriebsausgaben. Als Kosten der Weiterbildung gelten auch hier neben den direkt übernommenen Programmkosten weitere Kosten wie die Ausgaben für Fachbücher, Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten, die der/die UnternehmerIn trägt. Somit reduziert sich hier die Steuerbelastung des/der ArbeitgeberIn bei Kapitalgesellschaften um 25 %, sonst um bis zu 50 % der Weiterbildungsausgaben.

Für ArbeitgeberInnen sind nicht nur die Teilnahmegebühren voll absetzbar, sondern es steht ihm/ihr auch eine Bildungsprämie von 6% bzw. ein Bildungsfreibetrag von 20% zu.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie für ArbeitgeberInnen

Werden die Kosten für die Weiterbildung vom Betrieb getragen, gibt es für den Unternehmer einen zusätzlichen steuerlichen Vorteil: den „Bildungsfreibetrag“ oder die „Bildungsprämie“.

Der „Bildungsfreibetrag“ wird als fiktive Betriebsausgabe verbucht und wirkt daher gewinnmindernd. Er beträgt 20 Prozent von den Bildungsaufwendungen für die unmittelbaren Aufwendungen für externe Bildungsmaßnahmen (Unterbringungs- und Reisekosten können nicht einberechnet werden). Das heißt, durch diesen Bildungsfreibetrag werden die tatsächlichen Bildungsaufwendungen zu 120% als Betriebsausgabe wirksam, was wiederum eine entsprechende Steuerersparnis bedingt.

Die „Bildungsprämie“ von 6% der Bildungsaufwendungen ist eine Gutschrift auf dem Abgabenkonto, wenn sie mit einem der Steuererklärung angeschlossenen Verzeichnis geltend gemacht wird. Die Bildungsprämie kann jedoch nur für Bildungsausgaben geltend gemacht werden, für die kein Bildungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde. (Ob man besser den Bildungsfreibetrag oder die Bildungsprämie wählt, hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns des Betriebes ab.)

Beachten Sie bitte, dass Ihnen aus dieser Auflistung kein Rechtsanspruch erwächst. Wir empfehlen jedenfalls, den konkreten Fall mit einem Berater Ihres Vertrauens zu besprechen, um die steuerlich optimale Vorgangsweise zu finden.